2) Ausführungsgefet jum deutschen Gerichtsverfassungsgefebe vom 22. Jebruar 1879.

Wir Seinrich der Vierzehnle von Golles Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürft Reuß, Graf und Gerr von Planen, Gerr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Cobenftein ele. etc. verordnen hiermit unter Juftimmung des Landtags was solste

Bum erften Titel:

Richteramt.

§ 1.

Die Prufungen, durch beren Ablegung die Fähigleit jum Richteramte erlangt wird. finden bei bem Oberlandesgericht zu Jena ftatt.

Die näheren Bestimmungen über biefe Perifungen, jowie über ben zwijchen benfelben liegenden Borbereitungsdienst werden durch (andersherrliche Berordnung getroffen.

Wer die erste Prüfung bestanden hat, führt die antlide Bezeichnung "Aeferendar", wer die zweite Prüfung bestanden hat, die antliche Bezeichnung "Gerichsaffestor".

§ 2.

Referendare, welche im Vorbreitungsdienfte sit nindestens zwei Jahren beschaftigt sind, founen im Jalle des Bedürfnisses durch das Ministerium mit der geitweiligen Wahzenchmung richterlicher Geschäftle dei den Annsperichten Genstrugt werden.

Denjelben tann nach nährere Anordnung des Ministeriums durch den Antsrichter, welchen fie zur Andslüung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Gelichafte übertragen werden.